

178.1. - 178.6.

ADVOKAT
Dr. EGON SCHWELB
Verteidiger in Strafsachen
PRAG II.,
NÁRODNÍ TRŮDA 24.

POSTSPARKASSA-KONTO PRAG Nr. 250.770.
TELEPHON Nr. 348-67.



PRAG, den 10. Juni 1932.

Sehr geehrter Herr Doktor.

Dr. Strauss- Kuh-Ehrenbeleidigung-Passiv.

Ich erlaube mir, mich auf Ihr gesch. Schreiben vom 6. ds. an Herrn Dr. Emil Franzel zu beziehen, sowie auf die Unterredungen des Herrn Dr. Franzel mit Herrn Karl Kraus.

Ich danke Ihnen für Ihre frdl. Bereitschaft, mir Material in der Rechtssache gegen Anton Kuh zur Verfügung stellen zu wollen und gestatte mir, das Folgende mitzuteilen:

1./ Ich vertrete rechtsfreundlich Herrn Dr. Emil Strauss, der verantwortlicher Redakteur der Zeitung: „Sozialdemokrat“ in Prag ist. Herr Dr. Strauss ist von Anton Kuh beim Strafkreisgericht als Schöffengericht in Prag, wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung geklagt worden. Gegenstand der Klage ist der ganze Inhalt der beiliegenden beiden Artikel vom 22. April 1932 und vom 28. April 1932, die ich Ihnen in der Beilage im Originale übersende.

Ich bitte jedoch, mir die beiden Artikel nach Einsichtnahme frdl. wieder zurücksenden zu wollen. Beide Artikel haben die gleiche Ueberschrift „Deutsche Kultur in Prag. Die Urania und ihr Anton Kuh.“ Der zweite Artikel enthält Bemerkungen zu einer tatsächlichen Berichtigung des Herrn Anton Kuh, die gleichfalls in ihrem ganzen Umfange inkriminiert sind.

./.

2/. Ich erlaube mir zu bemerken, dass in materiellrechtlicher Beziehung hier unverändert die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über ~~///~~ Ehrenbeleidigungen gelten. Zuständig ist, sofern das Vergehen der Ehrenbeleidigung geklagt ist, ein fünfgliedriges Schöffensenat, / 3 Berufsrichter, 2 Schöffen/Wenn bloss wegen Vernachlässigung der ~~der~~ pflichtgemässen Obsorge geklagt wird, hingegen ein Dreirichter-senat ohne Schöffen.

Die Judikatur der Schöffengerichte ist ausserordentlich streng. Die Position des beschuldigten Redakteurs ist nach unserer Praxis ausserordentlich schwierig. 95 von 100 aller Pressprozesse werden bei uns gleich nach Einleitung des Verfahrens durch Vergleiche beendet. Die Leserschaft der Zeitungen weiss derart vereinbarte Ehren-erklärungen entsprechend gering zu werten.

3./ Mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Herrn Anton Kuh ist es aber nicht möglich, ihm eine der üblichen Ehrenerklärungen auszustellen.

Aus diesem Grunde muss Herr Dr. Strauss diesen Prozess führen, obwohl es mit Rücksicht auf die scharfen formellen Beleidigungen sehr zweifelhaft ist, ob der Prozess überhaupt gewonnen werden ~~wird~~ kann.

Meine Bitte an Sie, sehr geehrter Herr Doktor, geht nun dahin, Sie möchten die ausserordentliche Liebenswürdigkeit haben, mir

ADVOKAT
Dr. EGON SCHWELB
Verteidiger in Strafsachen
PRAG II.,
NÁRODNÍ TRÍDA 24.

POSTSPARKASSA-KONTO PRAG Nr. 250.770.
TELEPHON Nr. 348-67.

PRAG, den 10. Juni 1932.

- 2. -

Material zur Führung des Wahrheitsbeweises zur Verfügung zu stellen. Das Material über die auf die Tätigkeit des Herrn Kuh in Berlin und in Prag bezüglichen Behauptungen dürfte mir von anderer Seite zukommen.

Meine Bitte an Sie bezieht sich sohin insbesondere auf jene Behauptungen, die den Prozess des Kuh mit Herrn Karl Kraus betreffen und ferner die Beziehungen des Kuh zu Bekessy.

4./ Der Vollständigkeit halber bemerke ich noch, dass Kuh gegen Herrn Dr. Strauss auch eine Klage wegen der Uebertretung der §§ 21 und 22 des hier noch geltenden altösterreichischen Pressgesetzes überreicht hat, dass Herr Dr. Strauss jedoch - vorläufig in erster Instanz - freigesprochen worden ist. Es ist ferner ein Ehrenbeleidigungsprozess gegen Kuh anhängig, wegen der in einem Vortrag in Prag von ihm begangenen Beschimpfungen der Mitglieder der Redaktion des „Sozialdemokrat“.

5./ Ich habe nach dem Gesetz die Anträge auf Führung des Wahrheitsbeweises bis 16. ds. zu überreichen. Ich habe jedoch - was zulässig ist - um Verlängerung der Frist um 14 Tage, d. i. bis zum 30. d. Mts. angesucht.

Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Doktor, im Voraus bestens für Ihre Freundlichkeit und sehe der Erteilung von Informationen mit grossem Interesse entgegen.

Wie bereits oben erwähnt, bitte ich, mir die bei-

./.

Prag am 10. Juni 1928

DR. EGON SCHWELB
Königsplatz in St. Leopold
PRAG II.
MÄRKTLEIN 180A 2A

liegenden Zeitungsblätter nach Einsichtnahme gütigst zurückstellen
zu wollen.

Ich zeichne, im Voraus bestens dankend,
mit vorzüglicher Hochachtung
als Ihr ergebener :

Splunsky

2 Beilagen.

Rekommando.

Herrn Dr. Oskar S a m e k , Rechtsanwalt in W i e n I.

Schottenring 14.





15. Juni 1932.

Dr. S/fa. Betrifft: Kraus-diverses.

Dr. Strauss-Kuh.



Herrn

Dr. Egon S ch w e l b,

Advocat

Par a g. II.,

Márodni Třída 24.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Dem im Schreiben vom 10. Juni 1932 ausgesprochenen Wunsche entsprechend, übersende ich Ihnen:

1.) Ein Blatt der Nummer des 'Neuen Wiener Abendblattes' vom 12.6.1927, mit dem Bericht, dass gegen Bekessy ein neuer Steckbrief wegen des Verdachtes der Erpressung erlassen wurde. Vorher war schon ein Steckbrief gegen Bekessy erlassen worden, als er sich noch in Paris befand.

2.) Ein Blatt des 'Neuen Wiener Tagblattes' vom 15. Dezember 1927, mit einem Bericht des Ehrenbeleidigungsprozesses des Herrn Bekessy gegen seinen früheren Redakteur Ernst Spitz, wegen der Broschüre des letzteren 'Bekessy's Revolver', in der erpresserische Handlungen Bekessys behauptet wurden, und

3.) diese Broschüre selbst.

4.) Ein Abendblatt der 'Neuen Freien Presse' vom 2. Dezember 1927, mit einer Wiedergabe des Plaidoyers des Staatsanwaltes im Prozess gegen Fordz und O'Brien, die Ge-
hilfen Bekessys bei seinen Erpressungen. Beide wurden verurteilt.

Gebühr	R	
	S	11
Nachnahme	R	
	S	
Gebühr	R	
	S	
Wert	R	
	S	

Beförderer
Barmett:

Aufgabebefehl.

Dr. 6347
Schmelle
May

Gegenband:

2in

in

18. Juni 1932
Aus den drei Berichten sind wohl zur
Genüge die erpresserischen Handlungen Bekessys nachzuweisen.

Nun zur Tätigkeit des Herrn Kuh.

Ich übersende Ihnen:

5.) Einen Bericht des 'Neuen Wiener Journals' vom
3. Oktober 1926 über einen Vortrag Anton Kuh's im Wiener
Konzerthausaal und mache Sie besonders auf die Stelle auf-
merksam: "Und jetzt begann dieser Feldzug der Bubereien, als
dessen Generalissimus ich mich Ihnen vorstelle!" Der
Generalissimus der Bubereien ist natürlich identisch mit
einem Söldling des Erpressers, der diese Bubereien als literari-
sche Garnitur des Handwerks wie als Racheakt gegen den Ent-
hüller des Handwerks gebraucht hat. Mit dem Zuruf Erpresser-
Söldling soll Kuh auch wiederholt in Berlin regaliert und
einmal auch aus dem Sportpalast hinausgeworfen worden sein,
ohne dass er eine Beleidigungsklage eingebracht hat. Ich würde
empfehlen, um einen etwaigen Versuch, das Wort Erpresser-
Söldling dahin zu deuten, dass es die Bezeichnung für einen
Menschen sei, der an den Erpressungen teil hatte, damit zu pa-
ralisieren, dass es sich klarer Weise um den "Söldling eines
Erpressers" handelt, also einem Menschen, der faktisch aber
auch wissentlich seinen Sold von einem Erpresser aus erpres-
serischem Gewinn bezogen hat, dem er literarisch die Mauer
machte. Ueber die Herkunft dieses Gewinnes, die eine notorische
war, war er mindestens durch die Fackel, die er ja bekämpft,
also wohl gelesen hat, informiert.

6.) Die Abschrift eines Protokolles im Verfahren wegen
Verletzung des Urheberrechtes, dass beim Strafbezirksgericht I
in Wien zur G.Z. U 12 71/26/17 am 16. Oktober 1926 aufgenommen
wurde. Ich verweise hauptsächlich auf die blau unterstrichenen

Stellen.

7.) Man hat Bekessy unter anderen Erpressungen auch solche mit Eingreifen ins Privatleben vorgeworfen. Der Artikel Anton Kuh, veröffentlicht in der 'Stunde' vom 23.4.1926, stellt eine versteckte Verteidigung dieser Methode dar.

Ferner übersende ich Ihnen:

8.) Eine Erklärung der Redakteure der 'Stunde' vom 20.7.1926 mit einer Stellungnahme der Behauptung der 'Arbeiter-

Zeitung', dass der Betrieb der Bekessy-Blätter direkt auf Erpressungen aufgebaut ist und die Antwort des Herrn Austerlitz

in zwei Artikeln der 'Arbeiter-Zeitung' vom 20. Juli 1926

Beilage 9). Dazu ist zu bemerken, dass die 'Stunde' immer einen Tag vordatiert ist, also die Nummer vom 20. Juli 1926 schon am 19. Juli 1926 erschienen ist.

10.) Einen Artikel der 'Arbeiter-Zeitung' vom 22. Juli 1926.

Zur Charakterisierung des Herrn Kuh mögen

Ihnen vielleicht die folgenden Belege dienlich sein:

11.) Ein Artikel des 'Berliner Börsen-Courier' vom 23. April 1926 von Emil Faktor über die Sprechart des Herrn Kuh, der wohl einen Schluss auf seine Gesinnung zulässt.

12.-15.) Zwei Briefe eines Julius Thumann, Wien XIII., Esslergasse 26 und eine Abschrift eines Briefes des Herrn Kuh an Herrn Thumann vom 19.10.1913, betreffend den Vorwurf der Zechprellerei.

16.) Den Durchschlag meines Schreibens vom 31. August 1926 an Herrn Kraus mit dem Bericht über eine Unterredung mit Herrn Austerlitz, bei der mir dieser von einem Brief des Herrn Bleichröder, des Gatten der Schauspielerin Orska, Mitteilung



machte, dessen Inhalt Sie aus dem Durchschlag ersehen,
hatte die Schamlosigkeit, für das Sekretariat Anton Kuh ein
Herrn A.... zeichnen zu lassen, was gewiss charakteristisch
für einen Selbstwegwurf ist, der sich jetzt vom
Gericht eine bürgerliche Ehre attestieren lassen will. Das
Parasitentum des Herrn Kuh ist nicht nur notorisch, sondern
von ihm selbst zur Charge gemacht worden, die in von ihm
fabrizierten Anekdoten eine Rolle spielt. Über diese Tat-
sache könnten Sie mich und Herrn Bleichröder als Zeugen
führen.

17./18.) Senden Sie mir die überlassenen Zeitungs-
Nummern zurück.

Für die Tatsache, dass Herr Kuh den Er-
pressungsgeschäften des Herrn Bekessy die literarische
Fassade lieferte, könnten auch Herr Kraus und ich selbst
als Zeugen geführt werden.

Trotz genauer Durchsicht der Akten gegen
Bekessy habe ich nichts weiter gefunden, was die Person des
Kuh angeht und mit dem gegebenen Beweisthema zusammenhängt.

Ich glaube aber, dass bei entsprechend grosser Aufmachung
dieses Materials in einem Schriftsatz das Gericht schon den
richtigen Eindruck von der Sache empfangen wird. Wichtig
wären Hinweise auf seine Gastrolle als ständiger Passagier
des Luxushotels Adlon in Berlin, die zu seiner notorischen
Schnorrerwirksamkeit in augenfälligem Kontrast steht, am
Platze. Es wäre geraten, das Ehepaar Adlon als Zeugen zu
führen, ob und in welchem Ausmasse Herr Kuh für die Miete
aufkommt.

Ich muss Sie bitten, mir sämtliche über-



10. Juni 1932

Dr. Strauß - 3 -

Betrifft: Kraus-Diversen.

Dr. Strauß-Kuh.

lassenen Belege (ausgenommen die Broschüre 'Bekessy's Revolver') wieder zurückzustellen, da ich sie nur in einem Exemplar habe. Wenn es notwendig wäre, sie dem Gerichtsakt anzuschliessen, müssten Sie beglaubigte Abschriften machen lassen.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung



Hochachtung

als Ihr ergebener

Im Schreiben vom 10. Juni 1932 ausgezogenen Belegen mit Rücksicht auf die in demselben

1. Blatt der Nummer des 'Neuen Wiener Tagblattes' vom 12. 6. 1932, mit dem Bericht, dass gegen Bekessy ein Verhaftungsbefehl wegen des Verdachtes der Verbreitung von falschen Nachrichten erlassen wurde, welcher sich schon als Steckbrief gegen Bekessy erlassen worden, als er sich noch in Paris befand.

2. Blatt des 'Neuen Wiener Tagblattes' vom 19. Juni 1932, mit dem Bericht der Anzeigenscheinung

Rekommandiert

Betr. Kraus-Diversen

Dr. Strauß-Kuh.

exp. 15. 6. 1932

3. Blatt des 'Neuen Wiener Tagblattes' vom 23. Juni 1932, mit dem Bericht der Anzeigenscheinung

4. Blatt des 'Neuen Wiener Tagblattes' vom 23. Juni 1932, mit dem Bericht der Anzeigenscheinung

5. Blatt des 'Neuen Wiener Tagblattes' vom 23. Juni 1932, mit dem Bericht der Anzeigenscheinung

Die hiesige Polizeidirektion hat die von Ihnen eingereichte
 Anträge über die Aufnahme der beiden Personen in die
 hiesige Bevölkerung genehmigt. Es ist zu beachten, dass
 die Aufnahme dieser Personen nur dann erfolgen kann, wenn
 die notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere
 ist sicherzustellen, dass diese Personen in der hiesigen
 Bevölkerung keinen Schaden anrichten können und sich
 an die hiesigen Gesetze halten werden. Die Aufnahme
 ist also an die Erfüllung dieser Bedingungen geknüpft.
 Ich bitte Sie, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen,



Die Aufnahme der beiden Personen ist an die Erfüllung
 der oben genannten Bedingungen geknüpft. Insbesondere
 ist sicherzustellen, dass diese Personen in der hiesigen
 Bevölkerung keinen Schaden anrichten können und sich
 an die hiesigen Gesetze halten werden. Die Aufnahme
 ist also an die Erfüllung dieser Bedingungen geknüpft.
 Ich bitte Sie, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen,

Betr. Kraus-diverses

Dr. Strauss-Kuh

exp. 15. 6. 1932. ✓

15. Juni 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-diverses.

Dr. Strauss-Kuh.



Herrn

Dr. Egon Schwalb,

Advocat

Prag II.,

Národní Třída 24.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Dem im Schreiben vom 10. Juni 1932 ausgesprochenen Wunsche entsprechend, übersende ich Ihnen:

1.) Ein Blatt der Nummer des 'Neuen Wiener Abendblattes' vom 18. 6. 1927, mit dem Bericht, dass gegen Bekessy ein neuer Steckbrief wegen des Verdachtes der Erpressung erlassen wurde. Vorher war schon ein Steckbrief gegen Bekessy erlassen worden, als er sich noch in Paris befand.

2.) Ein Blatt des 'Neuen Wiener Tagblattes' vom 15. Dezember 1927, mit einem Bericht des Ehrenbeleidigungsprozesses des Herrn Bekessy gegen seinen früheren Redakteur Ernst Spitz, wegen der Broschüre des letzteren 'Bekessy's Revolver', in der erpresserische Handlungen Bekessys behauptet wurden, und

3.) diese Broschüre selbst.

4.) Ein Abendblatt der 'Neuen Freien Presse' vom 2. Dezember 1927, mit einer Wiedergabe des Plaidoyers des Staatsanwaltes im Prozess gegen Forda und O'Brien, die Gehilfen Bekessys bei seinen Erpressungen. Beide wurden verurteilt.

Aus den drei Berichten sind wohl zur
nüge die erpresserischen Handlungen Bekessys nachzuweisen.

Nun zur Tätigkeit des Herrn Kuh.

Ich übersende Ihnen:

5.) Einen Bericht des 'Neuen Wiener Journals' vom
3. Oktober 1926 über einen Vortrag Anton Kuh's im Wiener
Konzerthausaal und mache Sie besonders auf die Stelle auf-
merksam: "Und jetzt begann dieser Feldzug der Bübereien, als
dessen Generalissimus ich mich Ihnen vorstelle!" Der
Generalissimus der Bübereien ist natürlich identisch mit
einem Söldling des Erpressers, der diese Bübereien als literari-
sche Garnitur des Handwerks wie als Racheakt gegen den Ent-
hüller des Handwerks gebraucht hat. Mit dem Zuruf Erpresser-
Söldling soll Kuh auch wiederholt in Berlin regaliert und
einmal auch aus dem Sportpalast hinausgeworfen worden sein,
ohne dass er eine Beleidigungsklage eingebracht hat. Ich würde
empfehlen, um einen etwaigen Versuch, das Wort Erpresser-
Söldling dahin zu deuten, dass es die Bezeichnung für einen
Menschen sei, der an den Erpressungen teil hatte, damit zu pa-
ralisieren, dass es sich klarer Weise um den "Söldling eines
Erpressers" handelt, also einem Menschen, der faktisch aber
auch wissentlich seinen Sold von einem Erpresser aus erpres-
serischem Gewinn bezogen hat, dem er literarisch die Mauer
machte. Ueber die Herkunft dieses Gewinnes, die eine notorische
war, war er mindestens durch die Fackel, die er ja bekämpft,
also wohl gelesen hat, informiert.

6.) Die Abschrift eines Protokolles im Verfahren wegen
Verletzung des Urheberrechtes, dass beim Strafbezirksgericht I
in Wien zur G.Z. U 12 71/26/17 am 16. Oktober 1926 aufgenommen
wurde. Ich verweise hauptsächlich auf die blau unterstrichenen

Stellen.

7.) Man hat Bekessy unter anderen Erpressungen auch solche mit Eingreifen ins Privatleben vorgeworfen. Der Artikel Anton Kuh, veröffentlicht in der 'Stunde' vom 23.4.1926, stellt eine versteckte Verteidigung dieser Methode dar.

Ferner übersende ich Ihnen:

8.) Eine Erklärung der Redakteure der 'Stunde' vom 20.7.1926 mit einer Stellungnahme der Behauptung der 'Arbeiter-Zeitung', dass der Betrieb der Bekessy-Blätter direkt auf Erpressungen aufgebaut ist und die Antwort des Herrn Austerlitz in zwei Artikeln der 'Arbeiter-Zeitung' vom 20. Juli 1926 Beilage 9). Dazu ist zu bemerken, dass die 'Stunde' immer einen Tag vordatiert ist, also die Nummer vom 20. Juli 1926 schon am 19. Juli 1926 erschienen ist.

10.) Einen Artikel der 'Arbeiter-Zeitung' vom 22. Juli 1926.

Zur Charakterisierung des Herrn Kuh mögen Ihnen vielleicht die folgenden Belege dienlich sein:

11.) Ein Artikel des 'Berliner Börsen-Courier' vom 23. April 1926 von Emil Faktor über die Sprechart des Herrn Kuh, der wohl einen Schluss auf seine Gesinnung zulässt.

12.-15.) Zwei Briefe eines Julius Thumann, Wien XIII., Eoslergasse 26 und eine Abschrift eines Briefes des Herrn Kuh an Herrn Thumann vom 19.10.1913, betreffend den Vorwurf der Zechprellerei.

16.) Den Durchschlag meines Schreibens vom 31. August 1926 an Herrn Kraus mit dem Bericht über eine Unterredung mit Herrn Austerlitz, bei der mir dieser von einem Brief des Herrn Bleichröder, des Gatten der Schauspielerin Orska, Mitteilung



machte, dessen Inhalt Sie aus dem Durchschlag ersehen, hatte die Schamlosigkeit, für das Sekretariat Anton Kuh eine Herrn A.... zeichnen zu lassen, was gewiss charakteristisch für einen Selbstwegwurf ist, der sich jetzt vom Gericht eine bürgerliche Ehre attestieren lassen will. Das Parasitentum des Herrn Kuh ist nicht nur notorisch, sondern von ihm selbst zur Charge gemacht worden, die in von ihm fabrizierten Anekdoten eine Rolle spielt. Ueber diese Tatsache könnten Sie mich und Herrn Bleichröder als Zeugen führen.

17./18.) Sende ich Ihnen die überlassenen Zeitungsnummern zurück.

Für die Tatsache, dass Herr Kuh den Erpressungsgeschäften des Herrn Bekessy die literarische Fassade lieferte, könnten auch Herr Kraus und ich selbst als Zeugen geführt werden.

Trotz genauer Durchsicht der Akten gegen Bekessy habe ich nichts weiter gefunden, was die Person des Kuh angeht und mit dem gegebenen Beweisthema zusammenhängt. Ich glaube aber, dass bei entsprechend grosser Aufmachung dieses Materials in einem Schriftsatz das Gericht schon den richtigen Eindruck von der Sache empfangen wird. Wichtig wären Hinweise auf seine Gastrolle als ständiger Passagier des Luxushotels Adlon in Berlin, die zu seiner notorischen Schnorrerwirksamkeit in augenfälligem Kontrast steht, am Platze. Es wäre geraten, das Ehepaar Adlon als Zeugen zu führen, ob und in welchem Ausmasse Herr Kuh für die Miete aufkommt.

Ich muss Sie bitten, mir sämtliche über-

lassenen Belege (ausgenommen die Broschüre 'Bekessy's
Revolver) wieder zurückzustellen, da ich sie nur in einem
Exemplar habe. Wenn es notwendig wäre, sie dem Gerichtsakt
anzuschliessen, müssten Sie beglaubigte Abschriften machen
lassen.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

als Ihr ergebener

19 Beilagen

Rekommandiert



ADVOKAT
Dr. EGON SCHWELB
Verteidiger in Strafsachen
PRAG II.,
NÁRODNÍ TRÍDA 24.

POSTSPARKASSA-KONTO PRAG Nr. 250.770.
TELEPHON Nr. 348-67.

PRAG, den 16. Juni 1932.

Sehr geehrter Herr Doktor !

Dr. Strauss - Kuh passiv

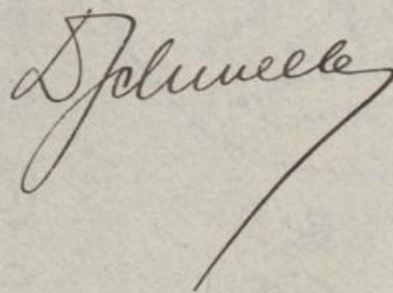
Kraus - Diverse

Ich bestätige bestens dankend den Empfang
Ihres gesch. Schreibens vom 15.ds. samt 18 Beilagen.

Ich werde die mir von Ihnen in freundlicher
Weise zur Verfügung gestellten Originaldokumente dem Gericht Ihrem
Wunsche gemäss keinesfalls vorlegen, sondern diese Dokumente in
meiner Verwahrung behalten und, falls sich die Vorlage notwendig
erweisen sollte, beglaubigte Abschriften anfertigen lassen.

Ich danke Ihnen bestens für Ihr Entgegen-
kommen und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung
als Ihr ergebener:



Herrn

Dr. Oskar S a m e k ,
Rechtsanwalt,

W i e n I.

Schottenring 14.

10. Juni 1932

10. Juni 1932

Sehr geehrter Herr Doktor!
In diesem - Akt

Das folgende Werk ist
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....



Klaus. diversos
H. Klaus. Hoch
17. JUNI 1932

Uebersetzung der Beweisanträge des Privatanklägers Anton K u h

in der Sache gegen Dr. Emil S t r a u s s vom 13. September 1932.

Innerhalb der bewilligten Frist überreicht der Privatankläger die Anträge nach § 10 der Pressnovelle, wobei erwähnt wird, dass der Privatankläger, welcher sich auf einer Reise im Auslande befindet, seinen rechtsfreundlichen Vertreter nicht zu allen Punkten des Beweisantrages des Beschuldigten vom 30. Juni 1932 Informationen erteilen konnte, weshalb er sich vorbehält, Anträge bis zur Hauptverhandlung zu stellen.



Ausserdem erklärt der Privatankläger, dass es sich nicht mit seiner Würde vertragen würde, bei der Verfassung seiner Anträge in den gleichen unwürdigen und niedrigen Ton zu verfallen, welchen der Beschuldigte bei der Verfassung seiner Beweisanträge benützt.

I.

Sub 1/ seiner Beweisanträge behauptet der Beschuldigte, dass ich mein Privatanklagerecht, soweit es sich auf den Inhalt des Artikels vom 28. April 1932 bezieht, schon durch die Strafanzeige konsumiert habe, welche ich gegen den Beschuldigten wegen Uebertretung des § 21 und 22 des Pressgesetzes überreicht habe und in welcher der Beschuldigte freigesprochen wurde.

Diese Rechtsansicht ist falsch, denn die Straf-
anzeige T IV 1054/32 des Strafbezirksgerichtes in Prag war nicht
wegen Ehrenbeleidigung, begangen durch den Inhalt des inkrimi-
nierten Artikels überreicht worden, sondern wegen der Weigerung,
die gesetzlich vorgeschriebene Berichtigung im Sinne des § 19
des Pressgesetzes zu veröffentlichen. Es ist also durch das er-
wähnte Strafverfahren der Beschuldigte nicht wegen des Inhaltes
des inkriminierten Artikels verfolgt worden, sondern deshalb,
weil er meiner Ansicht nach die Berichtigung nicht im Sinne des
Gesetzes veröffentlicht hat.

Ein Verfahren nach § 21 und 22 des Pressgesetzes
schliesst überhaupt nicht aus, dass neben ihm noch ein Strafver-
fahren wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, begangen
durch den Inhalt eines Artikels, eingeleitet werden könnte.
Das Verfahren nach § 21 und 22 des Pressgesetzes prüft überhaupt
nicht, ob der Inhalt des Artikels beleidigend ist oder nicht,
sondern prüft lediglich, ob die für die Berichtigung nach § 19
des Pressgesetzes vorgeschriebene gesetzliche Form eingehalten
wurde.

B e w e i s : Die Akten des Strafbezirksgerichtes in Prag
G.Zl.T IV 1054/32

II.

Sub 2/ der Beweisanträge bemüht sich der Beschul-
digte der Strafe zu entgehen, indem er die Ausrede benützt, dass
der Artikel kein Angriff auf den Privatankläger sein sollte,

sondern, dass durch den inkriminierten Artikel lediglich die Tätigkeit des Vereines „Urania“ kritisiert wird. Dieser Versuch der Flucht vor der Verantwortung ist aber auf den ersten Blick ein ungeeigneter Schutz und eine kindische Ausrede, denn die Angriffe auf den Privatankläger in den inkriminierten Artikeln sind nicht verborgen, sondern ganz offen und wie man sieht offener, als es sich der Herr Privatankläger / soll richtig heißen: Beschuldigte, Anm. des Uebersetzers/ heute, wo er ihretwegen verfolgt wird, wünschen würde.

Der Beschuldigte will nachweisen, dass er nicht die Absicht hatte, den Privatankläger anzugreifen und bietet den Beweis dadurch an, dass ich überhaupt kein geeignetes Objekt dafür bin, dass sich die seriöse Presse mit mir befasst und dass angeblich bei meinem Charakter und meinen Eigenschaften es in allen „informierten Kreisen“ ^{Entsetzen} hervorrief, dass der gemeinsame deutsche Ausschuss für die Feier zum Andenken Goethes für die ganze tschechoslowakische Republik, mich ausgesucht hat, um mich über Goethe sprechen zu lassen.

Ich bezweifle, dass der Herr Beschuldigte ein geeignetes Subjekt ist, um über mich ein Urteil fällen zu können, ob ich ein geeignetes Objekt bin, dass sich die seriöse Presse mit mir beschäftigt. Ich mache darauf aufmerksam, dass sich die seriöse Presse des Herrn Beschuldigten öfter mit mir beschäftigte, oder will der Herr Beschuldigte von seiner eigenen Presse behaupten, dass sie nicht seriös sei? Die Privatansichten des Herrn Beschuldigten darüber, ob ich eine geeignete Person für den Vortrag bei den Goethefeiern war, sind sicherlich nicht so massgebend



wie der Herr Beschuldigte von sich zu glauben scheint, denn sonst wäre mir dieser Vortrag ja nicht übertragen worden.

Die Behauptungen sub 2/ der Beweisanträge des Beschuldigten sind aber für das gegen ihn geführte Strafverfahren vollkommen unentscheidend, denn es ist gleichgültig, was der Beschuldigte von mir denkt.

Gott sei Dank ist die öffentliche Meinung über meine Person ganz abweichend von der unmassgeblichen Meinung des Herrn Beschuldigten. Dies beweisen ungezählte lobende Kritiken und Artikel, welche über meine literarische und Vortragstätigkeit von Seiten der bedeutendsten deutschen Schriftsteller und sogar von Seiten tschechischer Journalisten veröffentlicht worden sind.

B e w e i s : Die Zeugen: Alfred Kerr, Berlin, Berliner Tageblatt, Felix Salten, Wien, Neue Freie Presse, Franz Blei in Berlin, Berliner Tageblatt, Kurt Pinthus in Berlin, 8 Uhr Blatt, Bernard und Diebold in Frankfurt, Frankfurter Zeitung, Rudolf Fuchs und Rudolf Arnheim in Berlin, „Weltbühne“, Prof. Dr. Oskar Frankl, Prag XII U Zvonařky čp 65 durch die Kritiken und Artikel welche vorgelegt werden.

III.

Sub 3/ behauptet der Beschuldigte, dass mich in Berlin oder Wien jeder auslachen würde, wenn ich den Versuch machte, meine Ehre zu schützen. Weiter behauptet er, dass ich angeblich annehme, dass das tschechoslovakische Gericht, welches über meinen Charakter nicht informiert ist, mir zur Rettung meiner Ehre verhelfen wird. Ich stelle den Antrag, den Beschuldigten im

Sinne § 108 ST.P.O. ermahnen, und ihn, wenn er sich bei irgend einer Handlung der Voruntersuchung eines beleidigenden Benehmens schuldig macht, im Sinne des § 108 St. P. O. zu bestrafen.

Der Beschuldigte vergisst, dass das Strafgericht seinen Charakter prüfen wird und nicht meinen. Der Beschuldigte getraut sich in seinem Schriftsatz in seinem Zorn über die Strafanzeige sogar zu behaupten, dass die Einleitung des Prozesses angeblich ein Mittel dazu ist, mit von der Urania, resp. von Prof. Frankl die Bezahlung eines grösseren Geldbetrages dafür zu erwirken, dass in den Strafantrag zurücknehme. Das Gericht wird sich wohl selbst ein gehöriges Bild von dem Beschuldigten machen, der sich nicht scheut, sich auf eine solche Weise zu verteidigen um die Aufmerksamkeit von seiner Straftat abzuwenden. Selbstverständlich handelt es sich um eine reine Erfindung.

B e w e i s : Zeuge Prof. Dr. Oskar Frankl.

IV.

Was das Strafverfahren, welches gegen mich wegen Ehrenbeleidigung eingeleitet worden ist, anlangt, welches der Beschuldigte sub 4/ erwähnt, so ist es nicht wahr, dass ich der tschechoslovakischen Gerichtsbarkeit nicht zur Disposition bin, sondern wahr ist es, dass mein rechtsfreundlicher Vertreter die Vorladung angenommen hat und dass die Hauptverhandlung auf den



21. September 1932 angesetzt worden ist.

Der Beschuldigte kann also heute noch nicht behaupten, dass ich dem tschechoslovakischen Gericht nicht zur Disposition bin und es ist auch hier ersichtlich, zu welchen Unwahrheiten sich der Beschuldigte hergibt, nur um mich zu beschmutzen und dadurch seinen eigenen Charakter zu verhüllen.

B e w e i s : Die Akten des Strafbezirksgerichtes T IV 1099/32

V.

Die Behauptung sub 5/ und 6/ der Beweisanträge des Beschuldigten, dass ich Alkoholiker bin, ist eine böswillige Erfindung. Es ist wahr, dass ich gewöhnlich bei Vorträgen auf dem Tisch eine Flasche mit Cognac hatte, aber nur sozusagen als Atrappe, damit dadurch der Eindruck eines Vortrages ex abrupto unterstrichen werde. Aus dieser Flasche habe ich immer nur ganz unwesentlich getrunken und die fast volle Flasche habe ich nach dem Vortrag immer den Angestellten geschenkt. Ueber diese meine Gewohnheit, eine Flasche mit Cognac vor mir zu haben, ohne daraus eine grössere Menge zu trinken, ist sogar ein Feuilleton von Hanus- sen erschienen, der diese Flasche Cognac als Pose bezeichnet hat.

B e w e i s : Zeuge Dr. Oskar Frankel, Zeugenschaft der Angestellten der „Urania“ und anderer Personen, deren Namen ich noch angeben werde.

VI.

Die Behauptungen sub 7/, nach ich ca vor einem Jahr bei einem Vortrag in der „Urania“ ungläubliche Szenen vollführt habe, indem ich angeblich vor einigen Hunderten Leuten den Ausdruck: „Leckts mich im Arsch“ und „Ich gehe jetzt brunzen“ geschrien habe, sind eine böswillige Verzeichnung der Wirklichkeit. In Wirklichkeit liegt die Sache so, dass ich bei einem meiner früheren Vorträge, ungefähr vor 3 Jahren aus einer bereits gedruckten Sammlung von Artikeln über Oesterreich vorgelesen habe, welche bei einem bedeutenden Verlag erschienen ist und von der Kritik sehr günstig aufgenommen wurde. Aus diesem Buche habe ich ein Histörchen vorgelesen, in welcher ein Betrunkener über die österreichischen Verhältnisse politisiert, der, wie das Histörchen schildert, sich schliesslich von seiner Tischgesellschaft, mit den im Buche angeführten Worten; „Ich gehe jetzt brunzen“ verabschiedet.

Alle jene Ausdrücke, welche der Beschuldigte mir persönlich in den Mund legt, waren als Aussprüche der dort handelnden Person enthalten und wurden von mir nur schauspielerisch reproduziert. Mit dem gleichen Vortrag des gleichen Histörchens hatte ich dann grosse Erfolge im Brünner deutschen Theater, im Wiener Konzerthausaal, sowie in Bratislava u.s.w.

Ebenso hat mir die Zeitungskritik keine Worwürfe gemacht, sondern im Gegenteil allgemein meine Kunst unterstrichen



insbesondere deswegen weil ich ein so heikles Thema auf so geschmackvolle und künstlerische Art gebracht habe. Nur ein Teil der Prager deutschen Kritik hat den Vortrag nicht gebilligt, nicht jedoch aus ästhetischen Gründen, sondern deshalb, weil ich durch die angeführten Themen, die altösterreichischen, oder grossdeutschen Gefühle einiger Prager deutschen Kritiker verletzt habe. Wenn der Beschuldigte jetzt zum Zwecke seiner eigenen Verteidigung diesen meinen vor 3 Jahren veranstalteten Vortrag zu der Behauptung missbraucht, dass ich persönlich und für meine Person in der Trunkenheit diese Ausdrücke verwendet habe, so ist dies nur niedrige Nachrede.

Was die weitere Behauptung anlangt, dass ich in Gegenwart mehrerer Personen im Künstlerzimmer der „Urania“ unter Verwendung eines Kübels öffentlich meine Notdurft verrichtet habe, weil ich angeblich infolge einer übermässigen Menge Alkohols die Macht über mich verloren hatte, ist hier eine ganz unschuldige Begebenheit entstellt und missbraucht. Bei einem der letzten Vorträge kam ich nämlich im letzten Augenblick vor Beginn des Vortrages in das Haus der „Urania“. Als das Publikum schon ungeduldig wartete, musste ich noch die kleine Notdurft verrichten. Die Lokalitäten der „Urania“ sind aber primitiv und ich hätte zu diesem Zwecke durch einen Gang und über den ganzen Hof gehen müssen, sodass das Publikum noch länger hätte warten müssen. Da gab mir Prof. Dr. Oskar Frankel selbst lachend einen Kübel, in welchen

ich meine kleine Notdurft verrichtete. Dies geschah keineswegs im Künstlerzimmer, sondern in den Privaträumen des Prof. Frankl. Dabei war ich ganz nüchtern, Herr Prof. Frankl hat dann dieses kleine Erlebnis aus dem Verkehr mit einem Künstler als Rarität in irgendeiner Gesellschaft erzählt, darauf habe ich aus Scherz Prof. Dr. Frankl einen Brief geschrieben und ihm „Absolution“ erteilt.

So sieht in Wirklichkeit jener „Skandal“ aus, den der Beschuldigte in seiner Verteidigung missbraucht.

B e w e i s : Zeuge Prof. Dr. Frankl

VII.

Die Behauptung sub 9/, dass ich in Wirklichkeit nicht Kritiker bin und dass ich mich bestechen lasse, ist nichts anderes als die Frucht des Zornes des Beschuldigten gegen mich. Dass ich als Kritiker anerkannt bin, darüber habe ich schon sub II dieses Schriftsatzes den Beweis angeboten. Die Nichtanerkennung seitens des Beschuldigten kann mir mit Hinblick auf die Persönlichkeit des Beschuldigten gleichgültig sein, besonders wenn dieser in ~~den~~ seinen Beweisanträgen, durch offensichtliche niedere Beschimpfung, Uebertreibung und durch niedere Anschuldigungen, selbst seine Photographie darbietet.

VIII.

Zu den sub 10/, 11/, 12/ behaupteten Geschichten



hat der rechtsfreundliche Vertreter noch keine Information und behält sich vor, Anträge zur Hauptverhandlung zu stellen, obgleich sie natürlich, auch wenn sie per in concessum wahr wären, nicht imstande wären, die inkriminierten Artikel zu verteidigen.

IX.

Die sub 14/ der Beweisanträge behauptete Geschichte ist, wie alles übrige eine vollständig entstellte Schilderung der Wirklichkeit.

Es ist nicht wahr, dass mich der Conférencier Nikolaus wegen Beleidigung einer Dame gehrfeigt hat. Im Gegenteil: der Kabarettconférencier Paul Nikolaus hat mich wiederholt belästigt, und als ich das Lokal verliess aufgelauert. Darauf habe ich ihn gehrfeigt und um ein stehenden Auto gejagt. Paul Nikolaus hat dann jene Legende erfunden, welche jetzt der Beschuldigte zu seinem Schutz verwendet.

B e w e i s : Herr von Cube, Schriftsteller in Berlin, dessen Adresse ich noch angeben werde, Zeugenschaft des Gerderobiens, dessen Namen ich gleichfalls noch angeben werde.

X.

Was meinen Ausschluss aus dem Unternehmen „Schwanecke“ anlangt, ist die Wahrheit wiederum vom Beschuldigten entstellt.

Ich hielt in Berlin einen Vortrag unter dem Titel „Schwanecke“, in welchem ich die prominenten Intellektuellen, die im Weinrestaurant „Schwanecke“ zusammen kommen, ironisierte. Dadurch hat sich der Inhaber des Weinrestaurants geschädigt

geföhlt und mich gebeten, nicht mehr in seine Weinstube zu kommen. Uebers diesen Ausschluss aus dem Weinrestaurant „Schwanecke“ hat dann das Berliner Tageblatt ein Feuilleton des bekannten Schriftstellers Rudolf Olden gebracht, in welchem mein Vorgehen gebilligt und das erwähnte Weinrestaurant, sowie sein Besitzer, einer sehr ironischen Kritik unterzogen wurden.

B e w e i s : Zeugen, welche ich noch angeben werde, und der Artikel im „Berliner Tageblatt“ den ich vorlegen werde.

XI.

Was die Behauptung anlangt, dass ich ein Söldling des Erpressers Bekessy war, und ihm vielleicht sogar beim Erpressen geholfen habe, was verborgen hinter vielen Worten und in verschiedenen Absätzen der Beschuldigte andeutet, überlasse ich es dem Beschuldigten den Wahrheitsbeweis zu erbringen. Ich bemerke bloss, dass ich bei der von Bekessy herausgegebenen Zeitschrift „Stunde“ als Theaterkritiker tätig war. Bekessy ist tatsächlich aus Wien geflohen, weil gegen ihn die Anzeige wegen Erpressung gemacht worden war.

Damit hatte ich jedoch als Theaterkritiker nichts ^{en} gemein. neben mir war bei diesem Blatt auch andere bedeutende Schriftsteller tätig wie : Egon Friedell, Paul Stefan, Hans Liebst-
säckl, Alfred Polgar, Karl Tschuppik Viktor Wittner u.s.w.

Ich selbst war für das Blatt nur in der Rubrik Kunst tätig und habe nicht eine einzige Zeile geschrieben, die

nicht von mir unterschrieben gewesen wäre. Aus der Redaktion des B
Blattes bin ich kurz nach seiner Gründung und lange vor der Affaire
Bekessy ausgetreten und war bloss für das Blatt als ausserhalb der
Redaktion stehender, externer Kritiker tätig, während die Mehrzahl
der oben erwähnten Schriftsteller zur Zeit der Affaire noch Mit-
glieder der Redaktion waren.

Von irgend einer Erpressertätigkeit Bekessys war u
uns Schriftstellern selbstverständlich nichts bekannt.

Es ist allerdings war, dass ich als Kunst - und
Kulturkritiker oft Karl Kraus angegriffen habe, von welchem der Be-
schuldigte behauptet, dass er ein bedeutender Schriftsteller ist.
B e w e i s : Zeugen die ich nachträglich nennen werde.

XII.
Zu dem übrigen, wenn auch irrelevanten Ausführun-
gen des Beschuldigten, werde ich meine Anträge bei der Hauptver-
handlung stellen, sobald es mir möglich sein wird, mit meinem
rechtsfreundlichen Vertreter in Verbindung zu treten.

Prag am 13. August 1932.

Anton K u h .



ADVOKAT
Dr. EGON SCHWELB
Verteidiger in Strafsachen
PRAG II.,
NÁRODNÍ TRÍDA 24.

POSTSPARKASSA-KONTO PRAG Nr. 250.770.
TELEPHON Nr. 348-67.

PRAG, den 12. September 1932.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Dr. Strauss - Kuh.

Ich komme auf die Korrespondenz zurück, welche ich im Juni l.J. in der Rechtssache Dr. Strauss- Kuh mit Ihnen, sehr geehrter Herr Doktor, als rechtsfreundlichem Vertreter des Herrn Karl Kraus zu führen die Ehre hatte und erlaube mir mitzuteilen, dass ich das mir von Ihnen gütigst zur Verfügung gestellte Material, sowie anderweitige Informationen zu einem ausführlichen Schriftsatze verarbeitet habe. Herr Anton Kuh hat auf meine Beweisanträge eine Erwiderung überreicht. Des Interesses halber gestatte ich mir Ihnen in der Beilage eine Uebersetzung des Schriftsatzes des Anton Kuh zu übermitteln, wobei ich wegen der nicht erstklassigen Form dieser Uebersetzung, die von meiner Kanzlei gefertigt worden ist, um Entschuldigung bitte.

Ich gestatte mir diese meine Mitteilung mit einer neuen Bitte zu verbinden.

Ich bin vom Gericht aufgefordert worden, die Adressen der von mir geführten Zeugen Schörer, Nikolaus, Bekessy, Bleichröder

Kasariet der Honisef

./.

Winnberg Tausentwisch
13.

Berlin, Lillienstr. 48

und Peter Lorn bekanntzugeben.

Sollte Ihnen, sehr geehrter Herr Doktor, die Adresse des einen oder des anderen dieser Zeugen bekannt sein, so wäre ich Ihnen für eine kurze Mitteilung hierüber sehr verbunden.

Indem ich für Ihre wiederholte Freundlichkeit bestens danke, zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung
als Ihr ergebener:

Schwelle

Herrn

Dr. Oskar Samek,

Reschtsanwalt,

Wien I., Schottenring 14.



1 Beilage.

*Klaus-diverses
Klaus-Kuh
16. SEP. 1932*

21. September 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Diverses Strauss-
Kuh.

Herrn

Dr. Egon S c h w e l b ,
Advokat

P r a g II.,
Narodni Trida 24.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Empfangen Sie meinen verbindlichsten Dank für die Uebersendung des Schriftsatzes des Herrn Kuh, der mich sehr amüsiert hat. Von den von Ihnen begehrten Adressen sind mir nur die Folgenden bekannt:

Nikolaus, Berlin Kabarett der Komiker,

Emmerich Bekessy, Budapest V., Falk Miksa utca 12,

Peter Lore, Berlin, Schlüterstrasse 48.

Die Adresse des Herrn Bleichröder werden Sie vielleicht bei Herrn Rolf Nürnberg, Berlin, Tauentzinstrasse 13 erfahren. Ueber den Zeugen Schörrer kann ich Ihnen keine Möglichkeiten mitteilen.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

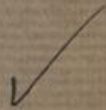
Ihr ergebener



Betr. Kraus-Diverses Strausse-

Kuh

exp. 21. 9. 1932.



21. September 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Diverses Strauss-
Kuh.

Herrn

Dr. Egon S c h w e l b ,

Advokat

P r a g II.,

Narodni Trida 24.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Empfangen Sie meinen verbindlichsten Dank für die Uebersendung des Schriftsatzes des Herrn Kuh, der mich sehr amüsiert hat. Von den von Ihnen begehrten Adressen sind mir nur die Folgenden bekannt:

Nikolaus, Berlin Kabarett der Komiker,

Emmerich Bekessy, Budapest V., Falk Miksa utca 12,

Peter Lore, Berlin, Schlüterstrasse 48.

Die Adresse des Herrn Bleichröder werden Sie vielleicht bei Herrn Rolf Nürnberg, Berlin, Tauentzinstrasse 13 erfahren. Ueber den Zeugen Schörer kann ich Ihnen keine Möglichkeiten mitteilen.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

Ihr ergebener



C 147.950

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. OSKAR SAMEK

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

10

68/5136

Karl

XII

~~Strauss~~

~~diverses~~

~~Strauss~~

de.

sa ~~SS~~ turen

~~Stuk~~

Bansel III



Klaus-diverses - S. Strauß - Stuk Nr. 178

10.6.1932.

